

Fürsorge für Taubstumme

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummen-Zeitung**

Band (Jahr): **20 (1926)**

Heft 18

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

St. Gallischer Hilfverein für Bildung taubstummer Kinder. Dessen Jahresbericht 1925 entnehmen wir, daß Frau L. Bühr vor 25 Jahren ihren Einzug in die Anstalt gehalten hat. Die Fürsorge hat eine Erweiterung erfahren durch den Abschluß eines Unfallversicherungsvertrages und die Verbesserung des Zöglingstisches. Aus der Bundesfeierpende hat die Anstalt Fr. 16 000 erhalten. — Die von Herrn Ingenieur Hugentobler abgelegte Rechnung verzeigt an Einnahmen Fr. 113 343.55 und an Ausgaben Fr. 118 728.50. Das Betriebsdefizit von Fr. 5384.95, das auf außerordentliche Ausgaben zurückzuführen ist, wurde dem Reservefonds entnommen. Dank der Zuwendungen blieb der Fonds auf bisheriger Höhe.

Fürsorge für Taubstumme

— Gewiß haben manche Leser vernommen von der neuen „Schweizerischen Vereinigung für Bildung taubstummer und Schwerhöriger Kinder“, welcher sich die meisten Taubstummenanstalten, und ein paar die Kinderfürsorge betätigende Stiftungen angeschlossen haben. Die Statuten derselben lauten:

Art. 1. Die Schweizerische Vereinigung für Bildung taubstummer und schwerhöriger Kinder hat ihren Sitz am Wohnorte des jeweiligen Präsidenten.

Sie ist ein Wohltätigkeitsverein mit dem Rechte der Persönlichkeit im Sinne des Art. 60 und ff. Z. G. B.

Art. 2. Zweck des Vereins ist der Ausbau des schweizerischen Taubstummen- und Schwerhörigen Bildungswesens: Förderung der Vorschulbildung, der eigentlichen Schulbildung, der Fortbildung und Berufsbildung seiner Schützlinge.

Auch der Vor- und Fortbildung der Lehrkräfte schenkt er seine Aufmerksamkeit.

Art. 3. Es können dem Verein alle schweizerischen Institutionen beitreten, die sich mit der Ausbildung taubstummer und schwerhöriger Kinder befassen.

Art. 4. Der Verein hat folgende Organe:
a) Die Vereinsversammlung. Jedes Mitglied des Vereins kann zwei Delegierte an dieselbe abordnen. Beide haben Stimmrecht. Unter den Abgeordneten der Taubstummenanstalten sollen sich wenn möglich die Anstaltsvorsteher

befinden. Die Vereinsversammlung findet normalerweise jährlich einmal statt. Sie beschließt Maßnahmen zur Förderung der Vereinszwecke und verfügt über die Verwendung der finanziellen Mittel. Wünsche aus der Mitte des Vereins müssen vom Vorstände vorberaten werden, bevor sie zum Beschlusse erhoben werden können.

In besonderen Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationswege gefaßt werden. In diesem Falle hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Beschlüsse, die den einzelnen Mitgliedern finanzielle Opfer oder organisatorische Aenderungen auferlegen, dürfen nur mit der Zustimmung derselben gefaßt werden.

b) Der Vorstand. Er besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er organisiert sich selbst und ernennt nach Gutfinden seine Delegationen. Die in Austritt kommenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Vergütung ihrer im Dienste des Vereins gemachten Auslagen.

Der Präsident beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen ein. Er referiert jährlich über die Tätigkeit des Vereins. Er und der Aktuar oder Kassier vertreten den Verein nach außen und unterzeichnen kollektiv die Korrespondenzen. (Schluß folgt.)

Briefkasten

H. J. in Sch. Von mir besitze ich kein Bild mehr. Photographien sind auch so teuer. Das Blatt bekommen Sie nun regelmäßig. Freundl. Gruß!

Büchertisch

— Das altbekannte Titelbild des „Hinfenden Bot“, vom Verlag Stämpfli & Cie. in Bern, ist mit festlichem Rot gerahmt, zur Feier des 200sten Jahrgangs. Diesem seltenen Jubiläum entspricht auch ein besonders gediegener Inhalt. Ein Rückblick auf die Kalendergeschichte mit alten Illustrationen wird den Beifall eines jeden finden, der gerne Interessantes aus der Vergangenheit hört. Freunde unterhaltender Lektüre, eines gefunden Humors, verschiedener Rundschauen und Bilderschmuckes gehen auch nicht leer aus. Nähnlich abwechslungsreich ist der „Wauerkalender“ desselben Verlags.